

TOP 4: Entwurf einer Landesverordnung über die Datenfernübertragung von Anträgen nach § 56 Abs. 5 Satz 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes
- Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt die Landesverordnung über die Datenfernübertragung von Anträgen nach § 56 Abs. 5 Satz 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes.

Erläuterungen:

Die Rechtsverordnung auf Grundlage des § 56 Abs. 11 IfSG ermöglicht es der Landesverwaltung, ausschließlich digitale Entschädigungsanträge zur Bearbeitung zuzulassen. Dies ist aufgrund des massiven Anstiegs der Entschädigungsanträge im Rahmen der Corona-Pandemie notwendig geworden.